

## BERLIN - KONKRETE MASSNAHMEN GEGEN AUSBREITUNG VON COVID-19

### Kontaktbeschränkungen

Personen, die im Stadtgebiet von Berlin leben haben sich zu Hause aufzuhalten und lediglich in notwendigen Fällen, zum Beispiel zur Arbeit, Kauf von Lebensmitteln und Medikamenten, Besuch bei Angehörigen Spaziergänge, Sport, Gartenpflege, Teilnahme an Prüfungen, die Wahrnehmung dringend erforderlicher Termine bei Behörden, oder Abholung von Kindern auszugehen.

Bei jeglichem Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft ist – soweit möglich – ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

Der Personalausweis oder ein anderer amtlicher Lichtbildausweis nebst einem Dokument, aus dem die Wohnanschrift der Person ersichtlich ist, ist mitzuführen und auf Verlangen der Polizei und den zuständigen Ordnungsbehörden vorzulegen.

### Beschränkung von Ansammlungen

Seit Montag dürfen öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen nicht stattfinden. Ausgenommen sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte, einschließlich Sitzungen des Deutschen Bundestages, des Bundesrates, des Abgeordnetenhauses, der Bundesregierung, des Senats von Berlin, des Verfassungsgerichtshofes von Berlin, der Gerichte, der Gremien und Behörden von Bund und Ländern sowie anderer Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Ebenso ausgenommen sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Versorgung und der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung des Betriebs von Wirtschaftsunternehmen oder der Erfüllung von personalvertretungsrechtlichen Aufgaben dienen. Zusammenkünfte im privaten oder familiären Bereich von bis zu 10 Personen sind ebenso erlaubt, sofern diese aus zwingenden Gründen erforderlich sind. Die Verordnung führt ausdrücklich auf, dass hiervon insbesondere die Begleitung Sterbender und Trauerfeiern erfasst sind.

Bei den vom Verbot ausgenommen Veranstaltungen und Zusammenkünften sind die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, sie ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vollständig auszuhändigen ist.

### Beschränkungen einiger Betriebe

Weitere Beschränkungen betreffen einige Betriebsstätten. Ohne weiteres dürfen für den Publikumsverkehr Tanzlustbarkeiten, Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Unternehmen nicht geöffnet werden. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Bildungseinrichtungen in öffentlicher und privater Trägerschaft dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden, sowie Dienstleistungsgewerbe im Bereich der Körperpflege wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe. Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Saunen, Solarien u. ä. wird untersagt.

## BERLIN - KONKRETE MASSNAHMEN GEGEN AUSBREITUNG VON COVID-19

Gaststätten und Bars dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Sie dürfen Speisen und Getränke zur Abholung oder zur Lieferung anbieten. Hotels und andere Beherbergungsbetriebe dürfen keine touristischen Übernachtungen anbieten.

Verkaufsstellen dürfen nicht geöffnet werden, außer sie sind zur Deckung von Grundbedürfnissen erforderlich. Geöffnet bleiben somit Lebensmittelgeschäfte, Apotheken, Einrichtungen mit Sanitätsbedarf sowie zum Erwerb von Hör- und Sehhilfen, Drogerien, Tankstellen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf und Buchhandel, Einzelhandel für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf, Fahrradgeschäfte, Handwerk und Handwerkerbedarf und Großhandel.

### **Beschränkungen für die Krankenhäuser und Sozialeinrichtungen**

Ab dem 25. März müssen Krankenhäuser, die an der Notfallversorgung teilnehmen, soweit medizinisch vertretbar, grundsätzlich alle planbaren Aufnahmen, Operationen und Eingriffe aussetzen. Krankenhäuser müssen, soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf einsetzen.

Patienten in Krankenhäusern dürfen keinen Besuch empfangen, mit Ausnahme von Kindern unter 16 Jahren sowie Schwerstkranken. Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderungen dürfen nicht geöffnet werden, soweit es sich nicht um eine Notbetreuung handelt.

### **Beschränkung für die Schulen und ähnlichen Einrichtungen**

Schulen, Unis, Musikschulen und weitere Bildungseinrichtungen, Bibliotheken, Mensen, dürfen nicht geöffnet werden. Prüfungen dürfen durchgeführt werden, sofern hierbei ein Abstand zwischen den Teilnehmenden von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist. Die vorgenannten Einrichtungen können einen eingeschränkten Betrieb für eine Notbetreuung von Kindern von Eltern anbieten, deren berufliche Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens insbesondere im Bereich der Gesundheit, Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Versorgung erforderlich ist, also Krankenschwestern, Polizeibeamten, Feuerwehrleute usw.

## BERLIN – KONKRETE MASSNAHMEN GEGEN AUSBREITUNG VON COVID-19

### BAYERN, SACHSEN

Auch weitere Bundesländer haben Krisenmaßnahmen wie Berlin ergriffen. Wir wählen Bayern und Sachsen aus, da diese uns am nächsten liegen.

Bayern hat eine Ausgangsbeschränkung wie Berlin angeordnet. Der Weg zur Arbeit, Arztbesuche, Einkäufe oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft bleiben weiter überall möglich, vorausgesetzt, dass in der Öffentlichkeit, wo immer es möglich ist, ein Mindestabstand zu anderen von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird. Geschäfte (mit Ausnahme von Lebensmittelgeschäften, Apotheken, Drogerien und weiteren erforderlichen Betriebe), Gaststätten, Bars und Schulen sind geschlossen, Besuche in Krankenhäusern und Altersheimen sind verboten.

Ähnliches gilt in Sachsen. Auch hier darf man zur Arbeit fahren, Lebensmittel und Medikamente einkaufen gehen und auch hier muss Abstand von anderen gehalten werden. Spaziergänge und Sport im Freien sind erlaubt. Schulen und Kindergärten, Gaststätten, Bars, Sporteinrichtungen, Theaters und Kinos sind geschlossen, Besuche in Krankenhäusern und anderen Sozialeinrichtungen sind verboten. Gleich wie in Berlin und Bayern sind Geschäfte geschlossen, mit Ausnahme derjenigen, die der Ernährung, Gesundheit und anderen Bedürfnissen der Bevölkerung dienen, z. B. Lebensmittel, Apotheken, Drogerien und andere wie Baumaterialien, Tankstellen, Banken usw.

bpv Braun Partners s.r.o.  
Palác Myslbek  
Ovocný trh 8  
110 00 Prag 1

Tel.: (+420) 224 490 000  
Fax: (+420) 224 490 033  
www.bpv-bp.com  
info@bpv-bp.com

*Unsere Veröffentlichungen dienen nur als generelle Information und stellen keine professionelle Beratung dar. Diese berücksichtigen nicht bestimmte Umstände, finanzielle Situationen oder Bedürfnisse des einzelnen Lesers und können diese auch nicht berücksichtigen; Unsere Leser sollen nicht entsprechend der Informationen in dieser Veröffentlichung handeln, ohne zuvor eine unabhängige, individuelle professionelle Beratung durchgeführt zu haben.*

*Es werden keine Zusicherungen oder Garantien (ausdrücklich oder stillschweigend) über die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen, die in dieser Veröffentlichung enthalten sind, übernommen, und darüber hinaus übernimmt, soweit gesetzlich zulässig, bpv Braun Partners s.r.o., seine Mitglieder und Angestellten, mitarbeitende Anwälte und Steuerberater keinerlei Haftung, Verantwortung oder Fürsorgepflicht für sämtliche Folgen aus einem Tun oder Unterlassen der Leser oder anderer Personen.*